ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1983

über die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2831/83 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe eröffnete Ausschreibung

(83/587/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2831/83 der Kommission vom 7. Oktober 1983 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (3), wurde die Lieferung von 2 700 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), wird nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall für jede Teilpartie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2831/83 eröffnete Ausschreibung wird für die Partien N und Y aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 280 vom 12 10. 1983, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.